Rechtssache 259/88

Ursula Godfroy, geborene Wagner, gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

„Zulässigkeit"

Leitsätze des Beschlusses

Beamte — Klage — Vorherige Verwaltungsbeschwerde — Nicht fristgemäß angefochtene stillschweigende Ablehnung eines Antrags — Ausschlußwirkung
(Beamtenstatut, Artikel 90 und 91)

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES (Vierte Kammer)
26. Januar 1989 *

In der Rechtssache 259/88,

Ursula Godfroy, geborene Wagner, Beamtin des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, Hagsfelder Weg 5, 7513 Blankenloch, Bundesrepublik Deutschland, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Edmond Lebrun, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tony Biever, 83, boulevard Grande-Duchesse-Charlotte,

Klägerin,

* Verfahrenssprache: Französisch.

gegen

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Abteilungsleiter Francis Hubeau als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt Denis Waelbroeck, Brüssel, Zustellungsanschrift: Büro des Erstgenannten im Palais des Gerichtshofes (Nr. 1081), Luxemburg-Kirchberg,

Beklagter,

wegen Wiederverwendung der Klägerin nach Ablauf des Urlaubs aus persönlichen Gründen am 15. September 1972

hat

DER GERICHTSHOF (Vierte Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. Koopmans, der Richter C. N. Kakouris und M. Diez de Velasco,

nach Anhörung des Generalanwalts,

beschlossen:

1) Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.